

Satzung

des Sportvereins Blau-Weiß 1983 Werbetal e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sportverein führt den Namen **Sportverein Blau-Weiß 1983 Werbetal e.V.** und hat seinen Sitz in 34513 Waldeck Nieder-Werbe. Er wurde am 18. März 1983 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach mit der Nummer VR253 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind blau weiß.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Aufwendersatz, Ehrenamtszuschale

1. Der Vorstand des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind (§670 BGB).
2. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder sowie an die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - b) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder unter a) und c).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) Der Ausschluss erfolgt:
 - 1.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
 - 2.) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - 3.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - 4.) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - 5.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waldeck zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem SchriftführerWählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - und der Kassenwart.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit führt der Restvorstand die Geschäfte der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl weiter.

§8 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben jährliche Beiträge, die der Höhe nach durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beiträge erlassen, stunden oder herabsetzen (Ehrenmitglieder, sozial schwache oder mittellose Mitglieder).

§9 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnung der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§10 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung von 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Zur Beschlussfassung über diesen Antrag zur Auflösung des Vereins ist mindestens eine Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen wiederum mindestens 3/4 dem Beschluss zustimmen.
3. Sollte die Mindestzahl von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, so muss eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung wie unter Abs.1 einberufen werden.
§10 Abs.1 Satz 1 gilt für die zweite Ladung entsprechend.
4. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Sportvereins beschließen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisheriger steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Waldeck**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Nieder-Werbe zu verwenden hat.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt wirksam.

§12 Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2018 in Kraft.

Heinrich Vogelgesang, 1. Vorsitzender

Karl-Heinz Vogelgesang, 2. Vorsitzender

Gerd Kuswa, Kassenwart